

Fördermittelübersicht GEBÄUDE Religionsgemeinschaften

Version 4.0

INHALTSVERZEICHNIS

1	Kommunalrichtlinie – Beleuchtungssanierungen	2
2	Bundesförderung für effiziente Gebäude – NICHTWOHNGBÄUDE	5
3	Bundesförderung für effiziente Gebäude –WOHNGBÄUDE	10
4	Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme	16

Heidelberg, im Juli 2023

Dr. Oliver Foltin | Dr. Volker Teichert | www.fest-heidelberg.de

1 Kommunalrichtlinie – Beleuchtungssanierungen

Kurzbeschreibung

Einbau hocheffizienter Beleuchtungstechnik bei Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtungsanlagen.

Fördergegenstand und -bedingungen

Gefördert werden vom Bundeswirtschaftsministerium im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative folgende Anlagenkomponenten:

- komplettes Leuchtsystem bestehend aus Leuchte, Leuchtmittel, Reflektor/Optik und Abdeckung,
- Steuer- und Regelungstechnik und
- erforderliches Installationsmaterial.

Fördervoraussetzungen

- Es wird eine Lichtplanung auf Grundlage der DIN EN 12464-1:2021 durch qualifizierte Fachplaner durchgeführt.
- Für die zu installierenden Anlagenkomponenten wird eine Treibhausgaseinsparung von mindestens 50 % nachgewiesen.
- Für die Reduktion von Lichtemissionen nach außen sind Hallenrandbereiche, durch die das Licht (z. B. durch Fenster) nach außen abstrahlt, von der Beleuchtung weitgehend auszusparen.
- Die Systemlichtausbeute (Bemessunglichtausbeute) des eingebauten Beleuchtungssystems beträgt mindestens 100 lm/W.
- Der Lichtstromerhalt der eingesetzten Leuchten erreicht mindestens ≥ 80 % (L80) bei 50 000 Betriebsstunden.
- Die Farbwiedergabe der Beleuchtungssysteme beträgt mindestens 80 Ra.
- Die Regelung des Beleuchtungssystems für Nicht-Wohngebäude entspricht mindestens der Referenzausführung nach GEG Anlage 2 für die entsprechende Nutzungszone.
- Achtung: Nicht zuwendungsfähig für die Förderung sind beispielsweise Umrüstsätze sowie der ausschließliche Ersatz von Leuchtmitteln sowie Brandschutzanlagen

Antragsberechtigt

- Öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Einrichtungen der Erziehung, der vorschulischen, schulischen oder hochschulischen Bildung, der Kinder-

und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Kultur, der Pflege, Betreuung, Unterbringung sowie Hilfe für Menschen, jeweils für diese Einrichtungen

- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen (hierzu zählen auch Kirchengemeinden)

Fristen

Die Kommunalrichtlinie gilt zum 31.12.2027.

Förderanträge können das ganze Jahr online beim Projektträger ZUG eingereicht werden.

Förderhöhe

- Der Zuschuss beträgt 25 % der förderfähigen Gesamtausgaben.
- Der beantragte Betrag muss hoch genug sein, damit eine Mindestzuwendung von 5.000 Euro erreicht wird.
- Um die Mindestförderhöhe zu erreichen, können mehrere Maßnahmen in einem Antrag gemeinsam beantragt werden. Auch ein Zusammenschluss von mehreren Antragstellern ist möglich.

Kumulierbarkeit

Die Kombination mit weiteren Förderungen ist möglich, jedoch nicht mit anderen Programmen des Bundes.

Weitere Informationen

- Weitere Informationen zum Förderbereich „Innen- und Hallenbeleuchtungsanlagen“: www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/sanierung-von-innen-und-hallenbeleuchtung
- Hinweisblatt „Technischer Annex“ für investive Förderschwerpunkte der Klimaschutzinitiative: www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/20221101_NKI_Kommunalrichtlinie_Technischer-Annex.pdf
- Kommunalrichtlinie: Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie: www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/20221101_NKI_Kommunalrichtlinie.pdf

Antragsverfahren

- Projektanträge können ganzjährig eingereicht werden.
- Die Formulare für die Beantragung der Fördermittel erhalten Sie hier:
www.krl-online.de
- Nach dem Registrieren und Ausfüllen spezifischer Berechnungsformulare (durch den Antragstellenden und einen Fachplaner) erhalten Sie einen weiterführenden Link zum Förderportal des Bundes „easy-Online“.

Kontakt

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG)

Telefon: 030 700 181-880

E-Mail: nki-kommunalrichtlinie@z-u-g.org

2 Bundesförderung für effiziente Gebäude – NICHTWOHNGEBÄUDE

Kurzbeschreibung

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude – kurz BEG – fasst frühere Förderprogramme zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudebereich zusammen und unterstützt unter anderem den Einsatz neuer Heizungsanlagen, die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, Maßnahmen an der Gebäudehülle und den Einsatz optimierter Anlagentechnik.

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Foerderprogramm_im_Ueberblick/foerderprogramm_im_ueberblick_node.html

Fördergegenstand und -bedingungen

Gegenstand der Förderung sind Nichtwohngebäude, die sich im Bundesgebiet befinden. Gefördert werden

- (1) Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- (2) Anlagentechnik (außer Heizung)
- (3) Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- (4) Heizungsoptimierung
- (5) Fachplanung und Baubegleitung

an bestehenden Nichtwohngebäuden – außer Sakralgebäuden (Kirchen) – deren Bauantrag bzw. Bauanzeige bei Antragsstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt.

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/sanierung_nichtwohngebaeude_node.html

Zu (1) Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle

Gefördert werden:

- Dämmung der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen), sowie Erneuerung/Aufbereitung von Vorhangfassaden;
- Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern, Außentüren und -toren;
- Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung.

Die Antragstellung für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle erfordert die Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten. **Für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle beträgt der Fördersatz 15 Prozent.** Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 2.000 Euro (brutto). Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen sind gedeckelt

auf 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 5 Millionen Euro pro Gebäude.

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Gebaeudehuelle/gebaeudehuelle_node.html

Zu (2) Anlagentechnik (außer Heizung)

Gefördert werden:

- Einbau, Austausch oder Optimierung raumluftechnischer Anlagen inklusive Wärme-/Kälterückgewinnung,
- Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zur Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades mindestens der Klasse B nach DIN V 18599-11,
- Kältetechnik zur Raumkühlung,
- Einbau energieeffizienter Beleuchtungssysteme.

Die Antragstellung für Anlagentechnik (außer Heizung) erfordert die Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten. **Der Fördersatz beträgt 15 Prozent.** Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen sind gedeckelt auf 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 5 Millionen Euro pro Gebäude.

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Anlagentechnik/anlagentechnik_node.html

Zu (3) Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Gefördert werden:

- Solarkollektoranlagen (Fördersatz 25%)
- Biomasseheizungen (jahreszeitbedingter Raumheizungsnutzungsgrad (ETAs) mindestens 81 %, Staub-Emissionsgrenzwert 2,5 mg/m³) nur in Kombination mit Solarthermie oder Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizungsunterstützung (Fördersatz 10 %)
- Wärmepumpen (Jahresarbeitszahl mind. 2,7) (Fördersatz 25%)
- Stationäre Brennstoffzellenheizungen (Betrieb nur mit grünem Wasserstoff oder Biomethan) (Fördersatz 25%)
- Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (Fördersatz 20-30%)
- Anschluss an ein Gebäudenetz (Fördersatz 25%) oder Wärmenetz (Fördersatz 30%)
- Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags Erneuerbarer Energien

Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 2.000 Euro (Brutto). Der Fördersatz beträgt mindestens 10 % der förderfähigen Ausgaben. Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden sind gedeckelt auf 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 5 Millionen Euro pro Gebäude.

Heizungs-Tausch-Bonus für Öl-, Gas-, Kohle- und Nachtspeicherheizungen

Zusätzlich zu den genannten Fördersätzen kann beim Austausch (Ersetzen und fachgerechter Entsorgung) einer betriebsfähigen Öl-, Gasetagen-, Gaszentral-, Kohle- oder Nachtspeicherheizungsanlage ein Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten gewährt werden, sofern gewisse weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Anlagen_zur_Waermeerzeugung/anlagen_zur_waermeerzeugung_node.html

Zu (4) Heizungsoptimierung

Gefördert werden:

- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage inklusive der Einstellung der Heizkurve
- der Austausch von Heizungspumpen sowie der Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung,
- Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperatur bei Gebäudenetzen im Sinne der Richtlinien
- im Falle einer Wärmepumpe auch die Optimierung der Wärmepumpe
- die Dämmung von Rohrleitungen
- der Einbau von Flächenheizungen, von Niedertemperaturheizkörpern und von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah (auf dem Gebäudegrundstück)
- die Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Voraussetzung für alle Maßnahmen ist bei wassergeführten Heizungssystemen die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlagen. **Für Maßnahmen zur Heizungsoptimierung beträgt die Förderquote 15 Prozent.** Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 300 Euro (Brutto). Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Nichtwohngebäuden sind gedeckelt auf 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 5 Millionen Euro pro Gebäude.

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Heizungsoptimierung/heizungsoptimierung_node.html

Zu (5) Fachplanung und Baubegleitung

Die Förderung einer energetischen Fachplanung und Baubegleitung kann nur im Zusammenhang mit einer Förderung von folgenden Einzelmaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie beantragt werden:

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Anlagentechnik (außer Heizung)
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- Heizungsoptimierung

Für förderfähige Kosten der energetischen Fachplanung und Baubegleitung **beträgt die Förderquote 50 Prozent**. Die förderfähigen Ausgaben sind gedeckelt auf 5 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 20.000 Euro pro Zuwendungsbescheid.

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Fachplanung_Baubegleitung/fachplanung_baubegleitung_node.html

Antragsberechtigt

Unter anderem: Kirchen, kirchliche Einrichtungen, anerkannte Religionsgemeinschaften

Fristen

Anträge auf Förderung können ganzjährig gestellt werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen und Details zu den Fördervoraussetzungen sind abrufbar unter: www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/sanierung_nichtwohngebaeude_node.html

Liste der technischen FAQ:

www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg_liste_technische_faq.pdf?__blob=publicationFile&v=4

FAQ zur BEG:

www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html

Antragsverfahren

Anträge für Zuschüsse können direkt bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden: <https://fms.bafa.de/BafaFrame/begem2>

Allgemeines Merkblatt zur Antragstellung:

www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg_merkblatt_allgemein_antragstellung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Kontakt

Bundesförderung für effiziente Gebäude

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Telefon: 06196 908-1625 (Montag bis Freitag: 08:00 Uhr – 18:00 Uhr)

3 Bundesförderung für effiziente Gebäude –WOHNGEBÄUDE

Kurzbeschreibung

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude – kurz BEG – fasst frühere Förderprogramme zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudebereich zusammen und unterstützt unter anderem den Einsatz neuer Heizungsanlagen, die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, Maßnahmen an der Gebäudehülle und den Einsatz optimierter Anlagentechnik.

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Foerderprogramm_im_Ueberblick/foerderprogramm_im_ueberblick_node.html

Fördergegenstand und -bedingungen

Gegenstand der Förderung sind Wohngebäude, die sich im Bundesgebiet befinden. Gefördert werden

- (1) Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- (2) Anlagentechnik (außer Heizung)
- (3) Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- (4) Heizungsoptimierung
- (5) Fachplanung und Baubegleitung

an bestehenden Wohngebäuden deren Bauantrag bzw. Bauanzeige bei Antragsstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt.

Zu (1) Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle

Gefördert werden:

- Dämmung der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen), sowie Erneuerung/Aufbereitung von Vorhangfassaden;
- Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern, Außentüren und -toren;
- Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung

Die Antragstellung für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle erfordert die Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten.

Für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle beträgt der Fördersatz 15 Prozent. Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 2.000 Euro (brutto). Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Wohngebäuden sind gedeckelt auf 60.000 Euro pro Wohneinheit und insgesamt auf maximal 600.000 Euro pro Gebäude.

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Wohngebaeude/Gebaeudehuelle/gebaeudehuelle_node.html

Zu (2) Anlagentechnik (außer Heizung)

Gefördert werden:

- Einbau, Austausch oder Optimierung raumluftechnischer Anlagen inklusive Wärme-/Kälterückgewinnung;
- Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes („Efficiency Smart Home“) oder des angeschlossenen (förderfähigen) Gebäudenetzes

Die Antragstellung für Anlagentechnik (außer Heizung) erfordert die Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten. **Der Fördersatz beträgt 15 Prozent.** Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 2.000 Euro (brutto). Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen von Wohngebäuden sind gedeckelt auf 60.000 Euro pro Wohneinheit und insgesamt auf maximal 600.000 Euro pro Gebäude.

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Wohngebaeude/Anlagentechnik/anlagentechnik_node.html

Zu (3) Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Gefördert werden:

- Solarkollektoranlagen (Fördersatz 25%)
- Biomasseheizungen (jahreszeitbedingter Raumheizungsnutzungsgrad (ETAs) mindestens 81 %, Staub-Emissionsgrenzwert max. 2,5 mg/m³) nur in Kombination mit Solarthermie oder Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizungsunterstützung (Fördersatz 10%)
- Wärmepumpen (Jahresarbeitszahl mind. 2,7) (Fördersatz 25%)
- Stationäre Brennstoffzellenheizungen (Betrieb nur mit grünem Wasserstoff oder Biomethan) (Fördersatz 25%)
- Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbaren Energien (Fördersatz 25%)
- Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (Fördersatz 20-30%)
- Anschluss an ein Gebäudenetz (Fördersatz 25%) oder Wärmenetz (Fördersatz 30%)
- Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags Erneuerbarer Energien

Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 2.000 Euro (Brutto). Die förderfähigen

Kosten für energetische Sanierungsmaßnahmen sind gedeckelt auf 60.000 Euro pro Wohneinheit und insgesamt auf maximal 600.000 Euro pro Gebäude.

Heizungs-Tausch-Bonus für Öl-, Gas-, Kohle- und Nachtspeicherheizungen

Zusätzlich zu den genannten Fördersätzen kann beim Austausch (Ersetzen und fachgerechter Entsorgung) einer betriebsfähigen Öl-, Gasetagen-, Gaszentral-, Kohle- oder Nachtspeicherheizungsanlage ein Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten gewährt werden, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind.

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Wohngebaeude/Anlagen_zur_Waermeerzeugung/anlagen_zur_waermeerzeugung_node.html

Zu (4) Heizungsoptimierung

Gefördert werden:

- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage inklusive der Einstellung der Heizkurve
- der Austausch von Heizungspumpen sowie der Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung
- Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperatur bei Gebäudenetzen im Sinne der Richtlinien
- im Falle einer Wärmepumpe auch die Optimierung der Wärmepumpe
- die Dämmung von Rohrleitungen
- der Einbau von Flächenheizungen, von Niedertemperaturheizkörpern und von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah (auf dem Gebäudegrundstück)
- die Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- der Einbau von Systemen auf Basis temperaturbasierter Verfahren des hydraulischen Abgleichs

Voraussetzung für alle Maßnahmen ist bei wassergeführten Heizungssystemen die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlagen.

Für Maßnahmen zur Heizungsoptimierung beträgt die Förderquote 15 Prozent.

Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 300 Euro (Brutto). Die förderfähigen Ausgaben sind begrenzt auf Bestandsgebäude mit höchstens fünf Wohneinheiten bzw. bei Nichtwohngebäuden auf höchstens 1.000 Quadratmetern beheizter Fläche.

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Wohngebaeude/Heizungsoptimierung/heizungsoptimierung_node.html

Zu (5) Fachplanung und Baubegleitung

Die Förderung einer energetischen Fachplanung und Baubegleitung kann nur im Zusammenhang mit einer Förderung von folgenden Einzelmaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie beantragt werden:

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Anlagentechnik (außer Heizung)
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Heizungsoptimierung

Für förderfähige Kosten der energetischen Fachplanung und Baubegleitung **beträgt die Förderquote 50 Prozent**. Die förderfähigen Ausgaben sind gedeckelt auf 5.000 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern, und bei Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohneinheiten auf 2.000 Euro pro Wohneinheit, insgesamt auf maximal 20.000 Euro pro Zuwendungsbescheid.

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Wohngebaeude/Fachplanung_Baubegleitung/fachplanung_baubegleitung_node.html

Antragsberechtigt

Unter anderem: Kirche, kirchliche Einrichtungen, anerkannte Religionsgemeinschaft

Fristen

Anträge auf Förderung können ganzjährig gestellt werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen und Details zu den Fördervoraussetzungen sind abrufbar unter:

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Wohngebaeude/sanierung_wohngbaeude_node.html

Liste der technischen FAQ:

www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg_liste_technische_faq.pdf?__blob=publicationFile&v=4

FAQ zur BEG:

www.energiewechsel.de/KAENEf/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html

Antragsverfahren

Anträge für Zuschüsse können direkt bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden: <https://fms.bafa.de/BafaFrame/begem2>

Allgemeines Merkblatt zur Antragstellung:

www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg_merkblatt_allgemein_antragstellung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Kontakt

Bundesförderung für effiziente Gebäude

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Telefon: 06196 908-1625 (Montag bis Freitag: 08:00 Uhr – 18:00 Uhr)

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)



Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG)		Fördersatz	iSFP-Bonus	Heizungs-Tausch-Bonus	Wärmepumpen-Bonus*	max. Fördersatz	Fachplanung und Baubegleitung
Gebäudehülle	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen; Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz	15 %	5 %			20 %	50 %
Anlagentechnik (außer Heizung)	Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Kältetechnik zur Raumkühlung und Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme	15 %	5 %			20 %	
Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)	Solarkollektoranlagen	25 %		10 %		35 %	
	Biomasseheizungen	10 %		10 %		20 %	
	Wärmepumpen	25 %		10 %	5 %	40 %	
	Brennstoffzellenheizungen	25 %		10 %		35 %	
	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	25 %		10 %		35 %	
Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (ohne Biomasse)	30 %				30 %	
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (mit max. 25 % Biomasse für Spitzenlast)	25 %				25 %	
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (mit max. 75 % Biomasse)	20 %				20 %	
	Anschluss an ein Gebäudenetz	25 %		10 %		35 %	
Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %		10 %		40 %	
	Heizungsoptimierung	Maßnahmen zur Optimierung bestehender Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden	15 %	5 %		20 %	

* Der Wärmepumpen-Bonus beträgt maximal 5 %, auch wenn gleichzeitig die Anforderungen an die Wärmequelle und an das Kältemittel erfüllt werden.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND4.0)

Stand: 1. Januar 2023

4 Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme

Kurzbeschreibung

Gefördert werden Energieberatungen zur Erstellung von energetischen Neubau- und Sanierungskonzepten, Energieaudits sowie Contracting-Orientierungsberatungen für Nichtwohngebäuden von Kommunen, gewerblich tätigen Unternehmen, freiberuflich Tätigen und gemeinnützigen Organisationen.

www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/energieberatung_node.html

Fördergegenstand und -bedingungen

Gefördert wird die Beratung von Nichtwohngebäuden (außer Kirchen) durch

Modul 1: Energieaudit DIN EN 16247

Modul 2: Energieberatung DIN V 18599

Modul 3: Contracting-Orientierungsberatung

Modul 1: Energieaudit DIN EN 16247

- Im Rahmen dieses Moduls werden Energieaudits gefördert, die den wesentlichen Anforderungen an ein Energieaudit im Sinne von § 8a des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) und insbesondere den Anforderungen der DIN EN 16247 entsprechen.
- Übersteigen die jährlichen Energiekosten 10.000 Euro (netto), beträgt die Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, **jedoch maximal 6.000 Euro**.
- Bei jährlichen Energiekosten von nicht mehr als 10.000 Euro (netto) beträgt die Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, **jedoch maximal 1.200 Euro**.

www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohngebäude_Anlagen_Systeme/Modul1_Energieaudit/modull_energieaudit_node.html

Modul 2: Energieberatung DIN V 18599

- Erstellung eines förderfähigen energetischen Sanierungskonzept, das aufzeigt, wie ein Nichtwohngebäude:
 1. Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfassend energetisch modernisiert werden kann (Sanierungsfahrplan) oder

2. wie durch eine umfassende Sanierung der Standard eines bundesgeförderten BEG-Effizienzgebäudes zu erreichen ist (Sanierung in einem Zug).

- Die Förderhöhe beträgt 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, maximal jedoch 8.000 Euro. Die genaue Höhe hängt von der Nettogrundfläche des betreffenden Gebäudes ab:
 - Nettogrundfläche unter 200 m²: Zuschuss **maximal 1.700 Euro**;
 - Nettogrundfläche zwischen 200 m² und 500 m²: Zuschuss **maximal 5.000 Euro**;
 - Nettogrundfläche mehr als 500 m²: Zuschuss **maximal 8.000 Euro**.

www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohngebaeude_Anlagen_Systeme/Modul2_Energieberatung/modul2_energieberatung_node.html

Modul 3: Contracting-Orientierungsberatung

- Förderfähig ist eine Contracting-Orientierungsberatung, die für ein Contracting-Modell mit vertraglicher Einspargarantie geeignete Gebäude oder -pools ermittelt oder zusammenstellt und zur Vorbereitung der Umsetzung eines geeigneten Contracting-Modells entsprechende qualitative Vorschläge unterbreitet.
- Bei jährlichen Energiekosten von nicht mehr als 300.000 Euro (netto) beträgt die Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, **jedoch maximal 7.000 Euro**.
- Übersteigen die jährlichen Energiekosten des betrachteten Gebäudes bzw. Gebäudepools 300.000 Euro (netto), beträgt die Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, **jedoch maximal 10.000 Euro**.

www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohngebaeude_Anlagen_Systeme/Modul3_Contracting_Orientierungsberatung/modul3_contracting_orientierungsberatung_node.html

Antragsberechtigt

Gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Einrichtungen und Stiftungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG.

Fristen

Der Antrag ist vor Vorhabenbeginn, das heißt vor Abschluss eines rechtsgültigen Abschlusses eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrags mit dem Energieberater zu stellen. Planungsleistungen dürfen vor Antragsstellung erbracht werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Förderbereich Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme:

www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohngebaeude_Anlagen_Systeme/nichtwohngbaeude_anlagen_systeme_node.html

Antragsverfahren

Anträge für Zuschüsse können direkt bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden: <https://fms.bafa.de/BafaFrame/ebn>

Kontakt

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Referat 515 – Energieberatung

Telefon: 06196 908-1880 (Montag & Mittwoch: 13:00 Uhr – 15:00 Uhr und Dienstag, Donnerstag und Freitag: 9:00 Uhr – 11:00 Uhr)